

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der **ad-juvo** GmbH & Co KG

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der **ad-juvo** GmbH & Co KG (nachfolgend „**ad-juvo**“ genannt) und dem Auftraggeber, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, **ad-juvo** hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn **ad-juvo** eine Leistung für den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zwischen **ad-juvo** und dem Auftraggeber zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die **ad-juvo** nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Angaben zu Leistungen und sonstige Leistungsbeschreibungen aus den zu einem Angebot von **ad-juvo** gehörenden Informationen und Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von **ad-juvo** als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Vertragsleistung dar.
- (2) **ad-juvo** behält sich an sämtlichen eigenen Angebots- und Vertragsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies durch den vereinbarten Zweck des Vertrages geboten ist.
- (3) Das Schweigen von **ad-juvo** auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung von **ad-juvo** offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Angebot oder die Auftragsbestätigung für **ad-juvo** nicht verbindlich.
- (4) Die Vereinbarung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von **ad-juvo** als verbindlich bezeichnet werden.

## § 3 Umfang, Leistungszeitpunkt und Durchführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **ad-juvo** maßgebend (vorstehend und nachfolgend „Vertragsleistung“ genannt).
- (2) Änderungen des Umfangs des Auftrags durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von **ad-juvo**.
- (3) Die Einhaltung von Leistungsfristen und -terminen steht unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber seinen Pflichten nach § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere **ad-juvo** sämtliche zweckdienliche und erforderliche Bestands- und Revisionsunterlagen sowie sonstige Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellt.
- (4) Im Allgemeinen erstellt **ad-juvo** ein Konzept im Hinblick auf die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Vertragsleistung. **ad-juvo** wird das Konzept dem Auftraggeber präsentieren. **ad-juvo** wird den Auftraggeber je nach Vertragsleistung über die im Rahmen der Ausführung des Konzepts voraussichtlich möglichen Einsparungen der Höhe nach sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten nach besten Kräften informieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es sich bei der Angabe der Beträge um Circa-Angaben handelt und die Beträge insbesondere den üblichen Preisanpassungen ausgesetzt sind.
- (5) Sofern sich der Auftraggeber für das Konzept von **ad-juvo** entscheidet, wird **ad-juvo** den Auftraggeber bei der Umsetzung des Konzepts nach besten Kräften unterstützen.
- (6) Im Fall von Änderungswünschen des Auftraggebers wird **ad-juvo** das Konzept überarbeiten. Gegebenenfalls erstellt **ad-juvo** ein neues Konzept. Haben die Parteien für die Erstellung des ursprünglichen Konzepts einen Leistungstermin oder eine Leistungsfrist bestimmt, verschiebt sich der Leistungstermin oder verlängert sich die Leistungsfrist in angemessener Weise.
- (7) Entscheidet sich der Auftraggeber trotz der Anpassung nicht innerhalb einer angemessenen Frist für das von **ad-juvo** vorgeschlagene Konzept, ist **ad-juvo** zur Kündigung berechtigt. **ad-juvo** wird die bis zur Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrechnen. § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.
- (8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Konzept von **ad-juvo** oder wesentliche Teile hiervon durch einen Dritten ausführen zu lassen, es sei denn **ad-juvo** hat der Ausführung durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten vorher schriftlich zugestimmt. **ad-juvo** ist berechtigt, die Erteilung seiner Zustimmung von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig zu machen.
- (9) Sollte sich herausstellen, dass ein Konzept aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist oder - insbesondere durch Gesetzesänderungen - aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar wird, werden sich die Parteien einvernehmlich auf ein neues Konzept und gegebenenfalls neue Konditionen (insbesondere neue Leistungstermine bzw. Leistungsfristen sowie eine angemessene Anpassung der Vergütung von **ad-juvo**) einigen. Sofern eine einvernehmliche Einigung innerhalb von vier Wochen nicht erzielt werden kann, ist jede Partei zur Kündigung berechtigt. **ad-juvo** wird die bis zur Ausübung des Kündigungsrechts erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrechnen. § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt **ad-juvo** nach besten Kräften mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Erbringung der von **ad-juvo** geschuldeten Vertragsleistungen. Insbesondere wird der Auftraggeber sein jeweiliges Personal, insbesondere aus den betreffenden Bereichen, der Finanz- und Anlagenbuchhaltung, dem Rechnungswesen und dem Controlling, anweisen, **ad-juvo** nach besten Kräften – auch aktiv – umfassend zu unterstützen. Der Auftraggeber benennt **ad-juvo** vor der Arbeitsaufnahme einen kompetenten und insbesondere mit den zweckdienlichen und erforderlichen Befugnissen ausgestatteten Ansprechpartner.
- (2) Der Auftraggeber stellt **ad-juvo** alle zur Ausübung seiner Tätigkeiten zweckdienlichen und erforderlichen Bestands- und Revisionsunterlagen sowie sonstige Unterlagen unverzüglich und vollständig zur Verfügung. Dies gilt entsprechend auch für EDV-Programme und sonstige technische Ausstattung.

- (3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass sämtliche Räume, Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Programme für **ad-juvo** während der üblichen Geschäftszeiten frei zugänglich sind, soweit dies für die Erbringung der Vertragsleistung durch **ad-juvo** erforderlich ist. **ad-juvo** wird den Auftraggeber soweit möglich rechtzeitig über den Zeitpunkt des beabsichtigten Zugangs informieren.
- (4) Der Auftraggeber stellt **ad-juvo** während der Vertragslaufzeit einen abschließbaren Raum mit einem Büroarbeitsplatz inklusive Telefon und Telefax, einem EDV-Arbeitsplatz inklusive Intranet- und Internetanschluss sowie einer uneingeschränkten Möglichkeit zum Abspeichern und Versenden von Daten via E-Mail und einer Möglichkeit zur abgeschlossenen Verwahrung von Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Bei Bedarf stellt der Auftraggeber **ad-juvo** auch mehrere solcher Räume zur Verfügung. Der Auftraggeber gewährleistet, dass der Arbeitsraum den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, insbesondere den Arbeitsstättenrichtlinien, entspricht.
- (5) Der Auftraggeber gestattet dem Personal von **ad-juvo** während der Vertragslaufzeit die Benutzung von Verpflegungseinrichtungen zu den gleichen Bedingungen wie dem Personal des Auftraggebers.
- (6) Der Auftraggeber weist **ad-juvo** vor der Arbeitsaufnahme in sämtliche Sicherheitsbestimmungen und das Qualitätsmanagementsystem ein.
- (7) Für den Fall, dass **ad-juvo** einen Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung beauftragt, gelten die vorstehenden Klauseln entsprechend auch für den jeweiligen Dritten und dessen Personal.

## § 5 Pflichten von ad-juvo

- (1) **ad-juvo** beachtet die vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Hausordnung. Dies gilt entsprechend für Verhaltensvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften.
- (2) **ad-juvo** nimmt bei der Erbringung der Vertragsleistungen nach besten Kräften Rücksicht auf die Gegebenheiten beim Auftraggeber und vermeidet nach besten Kräften Störungen des Betriebs des Auftraggebers.
- (3) **ad-juvo** beachtet die vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilten Qualitätsmanagement-Richtlinien des Auftraggebers.

## § 6 Nutzungsrechte

Soweit **ad-juvo** dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistung Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken einräumt, ist **ad-juvo** berechtigt, die Einräumung dieser Nutzungsrechte zu widerrufen, wenn der Auftraggeber seine Zahlungs- oder sonstigen Pflichten nicht fristgerecht und vollständig erfüllt.

## § 7 Vergütung und Zahlung

- (1) Die Abrechnung erfolgt durch **ad-juvo** in der Regel monatlich.
- (2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, es sei denn die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem **ad-juvo** über den Betrag verfügen kann.

## § 8 Haftung von ad-juvo

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet **ad-juvo** unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet **ad-juvo** nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von **ad-juvo** auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Haftung von **ad-juvo** ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von **ad-juvo**.

## § 9 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwenden.
- (2) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Informationen unterlassen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **ad-juvo** möglich.
- (3) Für die Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers zu **ad-juvo** gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: April 2010

**ad-juvo** GmbH & Co KG  
Belchenstr. 34  
72622 Nürtingen